

16.05.86

VP - R

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß) - Drucksache 10/5453 - den vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur
Verhinderung des Mißbrauchs
von Sendeanlagen

- Drucksache 10/1618 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 06.06.86

Erster Durchgang: Drs. 36/84

1

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über Fernmeldeanlagen

Das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1977 (BGBl. I S. 459, 573) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a bis 5 e eingefügt:

„§ 5 a

(1) Die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage darf nur ausüben, wer nach § 1 oder § 2 zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage befugt ist.

(2) Sendeanlagen nach diesem Gesetz sind elektrische Sendeeinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2.

(3) Als Sendeanlage nach Absatz 2 gilt auch eine Zusammenfassung **gewerbsmäßig vorbereiteter** Teile einer Sendeanlage vor ihrer bestimmungsmäßigen **Verwendung** (Bausatz), wenn die Teile ohne Werkzeug oder mit allgemein gebräuchlichem oder mitgeliefertem Werkzeug zu einer Sendeanlage zusammengefügt werden können.

§ 5 b

(1) § 5 a Abs. 1 gilt nicht für denjenigen,

1. der gewerbsmäßig Sendeanlagen herstellt, vertreibt, instandsetzt, einführt oder ausführt,
2. der die tatsächliche Gewalt über eine Sendeanlage
 - a) als Organ, als Mitglied eines Organs, als gesetzlicher Vertreter oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter eines Berechtigten erlangt,

- b) von einem anderen oder für einen anderen Berechtigten erlangt, sofern und solange er die Weisungen des anderen über die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über die Sendeanlage aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu befolgen hat oder die tatsächliche Gewalt aufgrund gerichtlichen oder behördlichen Auftrags ausübt,
- c) als Gerichtsvollzieher oder Vollziehungsbeamter in einem Vollstreckungsverfahren erwirbt,
- d) von einem Berechtigten vorübergehend zum Zweck der sicheren Verwahrung oder der nicht gewerbsmäßigen Beförderung zu einem Berechtigten erlangt,
- e) lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung oder gewerbsmäßigen Lagerung erlangt, wobei der gewerbsmäßigen Beförderung die Beförderung durch Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs oder durch die Post gleichsteht,
- f) durch Fund erlangt, sofern er die Anlage unverzüglich dem Verlierer, dem Eigentümer, einem sonstigen Erwerbsberechtigten oder der für die Entgegennahme der Fundanzeige zuständigen Stelle abliefert,
- g) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat, sofern die Anlage fest in ein Fahrzeug eingebaut ist und er nachweist, daß er nach den für den Ort der Zulassung des Fahrzeuges geltenden Vorschriften zum Errichten oder Betreiben der Anlage befugt ist,
- h) außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erlangt hat und sie lediglich zur sicheren Verwahrung in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringt, sofern er dies unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich an einem Ort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befugt benutzt,
- i) erlangt, die durch Entfernen eines wesentlichen Bauteils dauernd unbrauchbar gemacht worden ist, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt, dabei seine Personalien, die Art der Anlage, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlage eine Herstellungsnummer

hat, auch diese angibt sowie glaubhaft macht, daß er die Anlage ausschließlich zu Sammlerzwecken erworben hat,

3. der die tatsächliche Gewalt über eine Amateurfunkstation nach § 1 des Gesetzes über den Amateurfunk vom 14. März 1949 (BGBl. III 9022-1) erlangt, ohne selbst Funkamateur gemäß § 1 des genannten Gesetzes zu sein, sofern er den Erwerb unverzüglich einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzeigt und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese angibt.

(2) Wer eine Sendeanlage von Todes wegen erwirbt, hat, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, unverzüglich die nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 erforderliche Verleihung zu beantragen, die Anlage einem Berechtigten zu überlassen oder sie für dauernd unbrauchbar zu machen. Wird der Antrag auf Erteilung der Verleihung unverzüglich gestellt, so kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlage ohne die Verleihung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag ausgeübt werden.

§ 5 c

(1) Es ist verboten, öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, für Sendeanlagen mit dem Hinweis zu werben, daß die Anlagen geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzu hören.

(2) Sendeanlagen dürfen in Anzeigen und Werbeschriften nur angeboten werden, wenn auf das Erfordernis der Verleihung nach § 5 a Abs. 1 in Verbindung mit § 2 hingewiesen wird sowie Name und Anschrift des Anbieters angegeben werden.

§ 5 d

(1) Sendeanlagen dürfen einem anderen nur überlassen werden, wenn dieser nach § 5 a Abs. 1 zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt befugt ist oder nach § 5 b einer Befugnis nicht bedarf.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für denjenigen, der eine Sendeanlage einem anderen überläßt, der sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erwirbt.

(3) Eine Sendeanlage überläßt, wer die tatsächliche Gewalt über sie einem anderen einräumt.

§ 5 e

(1) Es ist verboten, Sendeanlagen herzustellen, einzuführen oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verbringen, die ihrer Form nach einen anderen Gegenstand vortäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind und aufgrund dieser Umstände in besonderer Weise geeignet sind, das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen von diesem unbemerkt abzu hören.

(2) Die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden lassen Ausnahmen zu, wenn es im öffentlichen Interesse — insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit — erforderlich ist. Absatz 1 gilt nicht, soweit das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft die Ausfuhr der Sendeanlagen genehmigt hat."

2. In § 15 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Buchstabe b folgende Buchstaben c bis e angefügt:

„c) entgegen § 5 a Abs. 1 ohne Befugnis die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen ausübt,

d) entgegen § 5 d Abs. 1 Satz 1 eine Sendeanlage einem anderen überläßt oder

e) entgegen § 5 e Satz 1 dort bezeichnete Sendeanlagen herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt."

3. § 19 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 c Abs. 1 öffentlich oder in Mitteilungen, die für einen größeren Personenkreis bestimmt sind, mit dem dort bezeichneten Hinweis wirbt oder entgegen § 5 c Abs. 2 in Anzeigen oder Werbeschriften Sendeanlagen anbietet, ohne auf das Erfordernis der Verleihung hinzuweisen oder ohne Name und Anschrift des Anbieters anzugeben, oder

2. die Überwachung von Fernmeldeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung der Überwachung verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht erteilt."

Artikel 2

Übergangsregelung

(1) Übt jemand beim Inkrafttreten dieses Gesetzes die tatsächliche Gewalt über Sendeanlagen aus, ohne hierzu nach § 5a Abs. 1 befugt zu sein, so hat er innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dies einem Fernmeldeamt der Deutschen Bundespost schriftlich anzuzeigen und dabei seine Personalien, Art und Anzahl der Anlagen, deren Hersteller- oder Warenzeichen und, wenn die Anlagen eine Herstellungsnummer haben, auch diese anzugeben, sofern die Anlagen nicht vor Ablauf der Frist einem Berechtigten überlassen oder für dauernd unbrauchbar gemacht werden. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die Anzeige rechtzeitig erfolgt ist, nach Ablauf der Frist kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen ohne die Verleihung ausgeübt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Sendeanlagen nach § 5e Abs. 1. Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Sendeanlagen nach § 5e Abs. 1 hergestellt, eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht hat, kann binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausnahmegenehmigung nach § 5e Abs. 2 beantragen. Bis zum Ablauf der Frist oder, sofern die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig beantragt worden ist, bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag kann die tatsächliche Gewalt über die Sendeanlagen nach § 5e Abs. 1 ohne eine Genehmigung nach § 5e Abs. 2 ausgeübt werden.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

03.06.86

VP - R

Berichtigung

zum

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 3. Juni 1986

An den
Herrn Direktor des
Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben des Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 16. Mai 1986 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 15. Mai 1986 verabschiedeten Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen - Drucksachen 10/1618, 10/5453 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 Nr. 1 ist dem § 5 d Abs. 1 folgender Satz anzufügen:
"Die Berechtigung muß offensichtlich sein oder nachgewiesen werden."
2. In Artikel 1 Nr. 1 sind in § 5 e nach dem Wort "herzustellen," die Worte "zu vertreiben," einzufügen.
3. In Artikel 1 Nr. 2 ist in Buchstabe e die Textstelle "§ 5 e Satz 1" durch die Textstelle "§ 5 e Abs. 1" zu ersetzen.

Leina

5

04.06.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Punkt 4 der 565. Sitzung des Bundesrates am 06. Juni 1986

Der Bundesrat möge beschließen, den Vermittlungsausschuß mit folgendem Ziel anzurufen:

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1a eingefügt:

"Artikel 1a
Änderung des Strafgesetzbuches

§ 201 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört
oder

6

./.

2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach offenbart."

Begründung:

Die Vertraulichkeit des nichtöffentlich gesprochenen Wortes wird nicht nur durch das - bereits jetzt in § 201 Abs. 1 und 2 StGB mit Strafe bedrohte - unbefugte Aufzeichnen oder Abhören verletzt, sondern in mindestens gleichem Maße auch durch die unbefugte Weitergabe von auf diese Weise festgehaltenen bzw. erlangten Äußerungen an Dritte. Mit der zunehmenden Entwicklung der technischen Möglichkeiten zum unbemerkten Aufnehmen und Abhören hat sich daher das Bedürfnis ergeben, die entsprechende Lücke im Tatbestand des § 201 StGB zu schließen. Dies sollte nach dem Entwurf in der Weise geschehen, daß in Absatz 2 ein weiterer Tatbestand aufgenommen wird, der denjenigen mit Strafe bedroht, der das unbefugt auf Tonträger aufgenommene oder mit einem Abhörgerät abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach unbefugt offenbart. Unter "Offenbaren" ist hierbei - wie in § 203 StGB - jede Mitteilung an einen anderen, unabhängig von ihrer Form zu verstehen. Die Bedenken, die im Gesetzgebungsverfahren gegen die vorgeschlagene Regelung erhoben wurden, können nicht geteilt werden.

Bundesrat

-1-B

Drucksache 229/86 (Beschluß)

06.06.86

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Verhinderung des Mißbrauchs von Sendeanlagen

Der Bundesrat hat in seiner 565. Sitzung am 6. Juni 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Mai 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.